

Naunhofer Nachrichten

Ortsblatt für Albrechtshain, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Cicha, Erdmannshain, Fuchshain, Großsteinberg, Kleinstenberg, Klinga, Köhra, Lindhardt, Pomßen, Stauditz, Threna und Umgegend.

Bezugspreis:
Frei ins Haus durch Kurträger
Mk. 1.20 vierteljährlich
Frei ins Haus durch die Post
Mk. 1.30 vierteljährlich

Mit zwei Beiblättern:
Illustriertes Sonntagblatt
und
Landwirtschaftliche Beilage.
Regist. Nr. 14 Zsg.



Verlag und Druck:
Günz & Cule, Naunhof.
Redaktion:
Robert Günz, Naunhof.

Ankündigungen:
Für Inserenten der Anzeigenspalte
10 Pf. die fünfzeilige Zeile, an erster Stelle und
für die Ausdrücke 12 Pf.
Bei Wiederholungen Rabatt.

Die Naunhofer Nachrichten erscheinen jeden Dienstag, Donnerstag und Sonnabend Nachmittags 5 Uhr mit dem Fortum des nachfolgenden Tages. Schluß der Anzeigenannahme: Vormittags 11 Uhr am Tage des Erscheinens.
Nr. 98. Sonntag, den 16. August 1903. 14. Jahrgang.

Bekanntmachung.

- In der letzten Sitzung ist Folgendes beraten und beschlossen worden:
1. Von den Kieslieferungsangeboten erhält Herr Böhme als der Mindestfordernde den Zuschlag.
 2. Von der Konzessionserteilung an Herrn Gule nur für das Sommerhalbjahr wird Kenntnis genommen.
 3. Dem Reichsausschuß für die Linderung der Not in dem überschwemmten Gebiete in Schlesien werden 20 Mark überwiesen.
 4. Wegen eines jähmigen Steuerzahler ist das Wirtshausverbot zu verhängen.
 5. Wegen die Bauvorhaben der Herren Söllner, Wegreuererung am Stauteich, Dr. Göbe, Errichtung einer Nervenheilstätte an der Göpelstraße, Klempnermeister Götsch, Landhausneubau an der Hainstraße, Kaufmann Schneeweiß aus Leipzig, Landhausneubau an der König Albert-Straße, und Schriftfeger Richter, Wohnhausneubau an der Lutherstraße, sind keine Einwendungen zu machen, nur ist im letzteren Falle das Areal sofort abzutreten und unbebaut liegen zu lassen, nicht minder auch die Straße einzubauen.
 6. Die Lieferung von 5 Doppelwagen Östegger Kohlen von der Sorte Fortschritt, Mittel II, ist auszuschreiben.
 7. Wegen der Bepflanzung des 2. Teiches und der freibleibenden Hälfte der Gasanstaltswiese sollen eingehende Offerten eingefordert werden.
 8. Von der erfolgten Unterbringung eines Schulmädchens in der Landesanstalt Hochweilchen wird Kenntnis genommen.
 9. Weiter wird Kenntnis genommen von der Vollziehung des Wasservertragsnachtrags und des Steuervergleichs, ferner davon, daß mit den Rohrlegungen auf der Burgener Straße jenseits der Bahn, auf der Leipziger Straße jenseits der Parthe und auf dem Gasanstaltsweg sofort begonnen wird, sobald von der Generaldirektion die Genehmigung zur Unterführung der Eisenbahn eingegangen ist.
 10. In Sachen der Gasanstalt wird davon Kenntnis genommen, daß von der Firma Reider in Döbeln weitere 27 Uhren gefertigt worden sind und daß das Setzen von etwa 15 Uhren noch aussteht.
Die Laternenwärter erhalten monatlich je 20 Mk.
 11. Die Anlieger des Frankeschen Bepflanzungsplanes sind anzuhalten, den Graswuchs zu befeitigen.
- Naunhof, am 15. August 1903.

Der Stadtgemeinderat.

Jael. Bürgermeister.

Warum wir die Reichsfinanzreform brauchen.

Ein recht wenig erfreuliches und zur Kritik gegen die Reichsfinanzverwaltung herausforderndes Bild wird in dem in der Bearbeitung befindlichen II. Etat der Zuschüsse des ordentlichen Staatshaushalts für die Finanzperiode 1904/1905 das Kapitel 104 bieten, betreffend das finanzielle Verhältnis des Reichs zum Reich. Während im Jahre 1898 der Anteil des Reichs an den Einnahmen der Bundesregierungen um überweisenden Reichseinnahmen die Matrikularbeiträge von 32 510 597 Mk. noch um 1 209 837 Mk. überstieg und der Ueberschuß dem hierfür bestehenden Reservefonds überwiesen werden konnte, ist nunmehr jener Reservefonds von ca. 5 1/2 Millionen Mark von den Beiträgen zu Reichslasten aufgezehrt worden, so es ist sogar soweit, daß bereits jetzt erhebliche Summen aus den laufenden Staatseinnahmen gedeckt werden müssen. Diese große Belastung durch das Reich, die nicht nur von unserem Lande, sondern auch von anderen kleineren Bundesstaaten schwer empfunden wird und eine Reichsfinanzreform unbedingt heraufordert, wird sich aller Voraussicht nach für die Zukunft noch steigern. Den Beweis hierfür liefern folgende Zahlen: 1899 überstiegen die von Sachsen zu leistenden Matrikularbeiträge in Höhe von 3 487 425 Mk. die Reichssteuerertragsanteile erstmalig um 1 209 837 Mk., die dem sogenannten Ueberweisungsreservefonds, der aus dem Ueberschuß der Reichssteuerertragsanteile über die Matrikularbeiträge gebildet worden war, entnommen wurden. Dadurch sank dieser Fonds auf 4 307 937 Mark. 1900 mußte an das Reich ein Zuschuß von 2 230 000 Mark geleistet werden, 1901 betrug er 3 122 000 Mk. und 1902 ist er auf 1 500 000 Mk. gesunken. Dazu kam noch für 1901 eine Nachforderung von 3 600 115 Mk. zur Deckung des Reichsdefizits. Rechnet man die für die Jahre 1902 und 1903 nötige Zuschußzahlung auf Grund des Etats für diese Zeit auf 3 000 000 Mk. und nimmt man hierzu noch die obengenannten Zuschüsse

für 1900 und 1901, so ergibt sich in vier Jahren eine Zuschußleistung zum Reich von 11 852 115 Mark. Zieht man hieraus Schüsse, so ergibt sich für die Zukunft eine Mehrbelastung des sächsischen Etats von jährlich mehreren Millionen Mark.

Zur Katastrophe auf der Pariser Untergrundbahn.

Zu dem Eisenbahnunglück in Paris wird der „Frankf. Ztg.“ geschrieben:
Es ist festgestellt, daß das Unglück weit aus keine so großen Verhältnisse angenommen hätte, wenn das Publikum an den Stationen Couronnes und Belleville sich nicht so roh und jeder vernünftigen Vorstellung unzugänglich gezeigt hätte. Vergeblich mußte man nämlich mehrere kostbare Minuten lang die Hinunterstürmenden bitten, doch zurückzugehen, da ein ungeheures Unglück passiert sei; man lachte und drängte die vom Rauche verfohlten, die emporeilen wollten, rüchlos wieder hinunter. Als man dann endlich doch zum Bewußtsein des Ernstes der Lage kam, verlangte das rohe Volk an den Billetschaltern sein Geld zurück und verstopfte somit wiederum die Ausgänge. Daher erklärt es sich, daß viele Personen auf dem Bahnsteige von Couronnes nahe bei der Aufgangstür und sogar auf dem ersten Treppenaufstiege erstickten und daß ferner auf den eigentlich gar nicht betroffenen Stationen Menilmontant und Belleville sieben bzw. zwei Personen ihren Tod fanden. Die Pariser haben dabei ihre sonstige Weltstadtgeschmeidigkeit und ihren natürlichen Ordnungssinn bei Katastrophen und Ansammlungen ganz verleugnet. Die unglücklichen Opfer der Pariser Eisenbahnkatastrophe sind indessen bestattet worden, an gewaltigem Zulaufe hat es ihnen nicht gefehlt, es sind auch zahlreiche schöne Reden gehalten worden, aber bei der vom Staatsanwalt eingeleiteten Untersuchung wird sicher nicht viel herauskommen.
Beileidskundgebungen.
Kaiser Wilhelm beauftragte den deutschen Gesandten in Paris, der französischen

Regierung anlässlich des Unfalls auf der Stadtbahn seine Teilnahme auszudrücken.
Nach einer halbamtlichen Darstellung glaubt man, daß der Brand dadurch verurteilt worden sei, daß sich ein Metallbestandteil von dem Motorwagen gelöst habe und auf die Schienen gefallen sei, wodurch Kurzschluß entstanden sei.
Wie nunmehr festgestellt ist, beträgt die Zahl der bei dem Unglück umgekommenen Personen 85.
Die entsetzlichen Szenen spielten sich in der Morgue ab, wo die Leichen aufgebahrt wurden. Eine seit 14 Tagen verheiratete junge Frau erkannte ihren Gatten, sie stürzt sich auf seine Leiche und muß mit Gewalt fortgeführt werden. Ein seit drei Monaten verheirateter Mann erkannte seine Frau, seine Schwester und seine Mutter. Eine Frau findet ihren Gatten und ihr einziges Kind, sie fällt in eine Neurose. Hier erkennt, bleich wie der Tod, ein Handwerker in der Sorge seine Frau, er reißt sich den Krallen los, das Töchterchen hat er noch nicht gefunden! Dort drüben diese Kohlenreste müssen es sein. Die meisten Körper zeigten keine Brandwunden, sie wiesen nur die Anzeichen des fürchterlichen Todeskampfes auf. Die Glieder waren vergerbt, der Leib meist hochgewölbt, Kopf und Hände kupferrot, gerötet in der Bluthitze, welche den Tunnel erfüllte. Hat man doch einig der Unglücklichen von den Händen losreißen müssen, da sie ihre Hände in die Zementwände und die Rachen geböhrt hatten, um sich einen Ausweg aus der Enge zu schaffen.

— Paris. Bei der Trauerfeier für die Opfer der Katastrophe auf der Stadtbahn hielt der Ministerpräsident Combes eine Rede, in der er sagte er erbielte den Toten, an deren Gedächtnis ganz Frankreich Anteil nehme, den letzten Gruß der Regierung. Redner wies darauf hin, daß bei ähnlichen Unglücksfällen oft gerade die Armen betroffen würden. Es sei möglich, daß in diesem Falle nicht alle Vorsichtsmaßregeln beachtet worden seien, aber man müsse das Ergebnis der eingeleiteten Untersuchung abwarten. Es stehe zu hoffen, daß die grausame Lehre gute Früchte trage. Jedenfalls bemühe sich die Regierung, nur alle möglichen Maßnahmen zu treffen, um das Menschenleben gegen die Gefahren die der Beruf mit sich bringe, zu schützen.

Zum Submissionswesen.

Städtische Submissionen bilden bekanntlich oft einen Streitpunkt in gewerblichen Kreisen. Es ist daher von Interesse zu hören, wie die Stadt Charlottenburg dies Verfahren neu regelt und entnehmen wir darüber der „Voss. Ztg.“ folgendes: Zu Grunde liegen folgende drei Gesichtspunkte. Kleine Aufträge werden freihändig vergeben, bei mittleren sind keine Grenzen gezogen. Nur bei der beschränkten Submission erhält grundsätzlich der Mindestfordernde den Zuschlag, weil die Aufforderung zum Angebot nur an solche Personen oder Firmen erfolgt, die als völlig leistungsfähig von vornherein bekannt sind. Bei allen anderen Submissionen gilt nicht der Grundpreis, daß der Mindestfordernde den Zuschlag erhalten muß, sondern der Magistrat prüft die Angebote von Fall zu Fall, und zwar nicht nur mit Rücksicht auf den zahlungsmäßigen Preis, sondern auch mit Rücksicht auf ihren inneren Wert. So kommt es beispielsweise im Krankenhause nicht allein auf den Preis, sondern vielmehr auf die Beschaffenheit der zu liefernden Waren an. Auch kommt die Leistungsfähigkeit des Anbieters in Frage. Es liegt bei dieser Handhabung des Submissionswesens die Gefahr der Beförderung einer unmoralischen Geschäftspraxis nicht vor. Immerhin aber muß es erwünscht sein, daß

allgemeine Grundzüge aufgestellt werden, nach welchen sich die entscheidenden Faktoren zu richten haben. Der Charlottenburger Magistrat ist daher in eine eingehende Beratung des einschlägigen Materials eingetreten, aus welcher eine spezielle Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung gelangen wird.

Der sozialdemokratische Vizepräsident

wird im Hinblick auf die Herbsttagung des neuen Reichstages noch lebhaftere Diskussionen hervorrufen, — er wird aber nach den aus Berlin gewordenen Mitteilungen verläufig nicht Fleisch und Blut annehmen. Es gilt in den Kreisen des Vorstandes der sozialdemokratischen Partei und Fraktion nunmehr als ausgemacht, daß trotz der Stellungnahme des Herrn von Vollmar zur Bernsteinschen Anregung auf keinen Fall von der Fraktion Anspruch auf einen der Präsidentenposten erhoben werden soll. — Die Bebel'sche Auffassung, wonach die Uebernahme präsidenteller Pflichten der Sozialdemokratie die parlamentarische Aktionsfreiheit rauben würde, hat schon heute gefügt und Bernstein-Vollmar werden, das ist feste Ueberzeugung der führenden „Genossen“ an entscheidender Stelle, in der Minorität bleiben. — Damit wäre das praktische Interesse an der sozialdemokratischen „Präsidentenfrage“ vorläufig erschöpft und die sensationellsten Mittel ist einzuweisen um den Genuß gekommen, Herrn Paul Singer als Ablösung des Präsidenten Grafen Ballestrin den Präsidenten im Reichstage beiseite zu setzen.

Ehescheidung wegen Bestrafung.

Nach § 1568 des Bürgerlichen Gesetzbuches kann der eine Ehegatte auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte durch schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten oder durch ehrlöses oder unfittliches Verhalten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, daß dem Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann. Es ist nun außer Zweifel, daß eine Verurteilung wegen eines schweren Verbrechens oder Vergehens den Tatbestand des „ehrlösen“ Verhaltens enthalten und dem anderen Ehegatten als Scheidungsgrund dienen kann. Nach einer Entscheidung des Reichsgerichts muß aber sowohl die Tat, wegen deren die Verurteilung erfolgt, als auch die Verurteilung selbst nach Eingehung der Ehe erfolgt sein. In dem fraglichen Falle war der Mann nach Abschluß der Ehe wegen einer vorher brangenen schweren Urkundenfälschung und Betruges zu einer Zuchthausstrafe von 1 Jahr 3 Monaten verurteilt worden. Die hierauf gestützte Ehescheidungsklage der Frau wurde indessen in allen Instanzen abgewiesen. Das Oberlandesgericht hatte ausgeführt, daß nicht durch die unabhängig von seinem Willen eintretende Verurteilung, sondern nur durch die Begehung der strafbaren Handlung der verheiratete Täter gegen die durch die Ehe begründeten Pflichten verstoße. Liege aber die betreffende Tat vor der Ehescheidung, so sei es begrifflich ausgeschlossen, daß die erst mit der später eingegangenen Ehe übernommenen Pflichten durch seine früher verübte Handlung verletzt sein könnten. Dem trat das Reichsgericht bei, indem es noch weiter ausführte, daß eine tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses durch ehrlöses und unfittliches Verhalten ein solches Verhalten des anderen Ehegatten, mithin eine Verletzung nach geschlossener Ehe voraussetze. Ueberdies sei in der Kommission für die zweite Lesung des Bürgerlichen Gesetzbuches ausdrücklich hervorgehoben worden, daß jedenfalls als Scheidungsgrund solche Straftaten nicht in